

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
PLAN-ARCHIV

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 15. Februar 1940

B.N.F. (B1/2)

Illnau

Nr. 19

351. Quartierplan. Mit Eingabe vom 2. Februar 1940 er-  
sucht der Gemeinderat Illnau um Genehmigung des am 29.  
August 1939 festgesetzten Quartierplanes Nr. 3 „Gestenriet“,  
umfassend das Gebiet zwischen der Lindauerstraße, der Bahn-  
hofstraße und der Schlimpergstraße.

Die öffentliche Bekanntmachung der Vorlage erfolgte im  
kantonalen Amtsblatt Nr. 91 vom 14. November 1939 und in  
den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Illnau. Der  
Bezirksrat Pfäffikon bestätigt am 30. Januar 1940, daß gegen  
den vorliegenden Quartierplan kein Rekurs eingegangen ist.

Die das Quartierplangebiet umgrenzenden drei öffentli-  
chen Straßen besitzen regierungsrätlich genehmigte Baulinien.  
Für die in der südlichen Ecke bestehende kurze Verbindung  
zwischen Lindauer- und Bahnhofstraße sind Baulinien von 15  
m gegenseitigem Abstand festgesetzt. Dieser verteilt sich mit  
5 m auf die Fahrbahn und je 5 m auf die beidseitigen Vorgär-  
ten. Für die bauliche Erschließung des Gebietes ist in der  
West-/Ostrichtung, abzweigend gleich nach der Tannstraße  
von der Lindauerstraße und ausmündend in die Bahnhofstraße,  
eine Längsstraße mit 22 m Baulinienabstand projektiert. Von  
diesem entfallen 6 m auf die Fahrbahn und je 8 m auf die bei-  
seitigen Vorgärten. Von dieser Längsstraße sind in der Rich-  
tung Süd/Nord drei Querverbindungen zur Schlimpergstraße  
vorgesehen. Diese weisen Baulinien mit je 15 m auf, die sich  
mit je 5 m auf die Fahrbahnen und die beidseitigen Vorgärten  
verteilen. Diesen vier Quartierstraßen angepaßt sind im wei-  
tern die erforderlichen Grenzumlagen festgesetzt. Der Ge-  
nehmigung dieser Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Illnau vorgelegte Quartierplan  
Nr. 3 „Gestenriet“ über das Gebiet zwischen Lindauer-Bahn-  
hof- und Schlimpergstraße mit den Baulinien der Verbindung  
Lindauer-Bahnhofstraße und den vier projektierten Quartier-  
straßen, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird beauftragt, diese Geneh-  
migung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu  
machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Zustel-  
lung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan-  
exemplares, den Bezirksrat Pfäffikon und an die Baudirektion.

Zürich, den 15. Februar 1940.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*C. B. [Signature]*